



## Merkblatt

# Hecken und Einfriedungen

Die Bestimmungen bezüglich Grenzabstand bei Gewächsen sind im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch des Kantons Luzern geregelt. Daneben gibt es ergänzende oder anderslautende Bestimmungen des öffentlichen Rechts. Wo zum Beispiel einer Hecke die Funktion einer Einfriedung zukommt, gelten die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern bzw. der zugehörigen Verordnung. Im Zusammenhang mit Strassen gelten überdies die Bestimmungen des Strassengesetzes des Kantons Luzern sowie der zugehörigen Verordnung. Einer Hecke kommt die Funktion einer Einfriedung dann zu, wenn diese nahe und entlang einer Grenze oder Strasse verläuft und keinen Durchblick gewährt.

### Die Regel innerhalb...

Innerhalb der Bauzone ist es grundsätzlich ohne Baubewilligung erlaubt, private Liegenschaften mit einer Hecke bis zu einer Höhe von 1.5 m ab ursprünglich gewachsenem Terrain einzufrieden. Dabei gilt es Spezialregeln wie etwa Abstandsfragen zu Wald und Gewässer oder Sonderbauvorschriften, Gestaltungspläne, Freihaltezonen sowie auch privatrechtliche Vereinbarungen separat zu berücksichtigen. Ab der Höhe von 1.5 m ist eine Baubewilligung des Gemeinderates notwendig. Gegenüber privaten Grundstücksgrenzen müssen Einfriedungen ohne entsprechendes Näher- oder Grenzbaurecht ab einer Höhe von 1.5 m einen Abstand einhalten, welcher das Doppelte der Mehrhöhe (gegenüber 1.5 m) beträgt. Konkret heisst dies: Wer sein Grundstück mit einer 2.0 m hohen Hecke einfrieden will, muss einen Grenzabstand von 1 m einhalten. Ragen Einfriedungen mehr als 2.0 m über das gewachsene Terrain, sind die Abstandsvorschriften für Bauten massgebend. Entlang von Strassen und Radwegen gilt es mindestens den Abstand des Entsorgungsbankettes von 60 cm einzuhalten, wobei ab einer Heckenhöhe von 1.5 m im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der Mehrabstand von 12; der Mehrhöhe bei Kantons- und Gemeindestrassen ausserorts überprüft und festgesetzt wird. Die Heckenhöhe wird in allen Fällen ab dem ursprünglich gewachsenen Terrain ermittelt. Generell und insbesondere bei Ein- und Ausfahrten sowie bei Abzweigungen und Kurven gilt es überdies zu beachten, dass durch Hecken die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

### ...und ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb Bauzone gilt die Praxis, dass die Situation von Fall zu Fall geprüft werden muss. Dabei werden auch öffentliche Interessen wie zum Beispiel die Bestimmungen des Bau- und Zonenreglementes zu den Natur- und Landschaftsschutzzonen in die Beurteilung miteinbezogen.